

Geschichte und Überlieferung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **1 (1882)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-153909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte und Ueberlieferung.

Das im Jahre 1529 von Landschreiber Balthasar Stapfer von Schwyz neubearbeitete pergamentene Jahrzeitbuch von Steinen verzeichnet zum 31. Oct. ein Jahrzeit des Landammann Hans Gerbrecht von Steinerberg (Landammann 1504, 1505, 1506, 1507, 1509, 1510, 1511) mit der Bemerkung: Ward zu Gallaraa in Lomparten erschossen. (Geschichtsfrd. XXIX, 363). Es steht außer Zweifel, daß Ammann Gerbrecht in den Scharmügeln in und um Gallerate und an der Treysa Ende November 1511 das Leben verlor. Dagegen enthält das tägliche Rathsbuch von Schwyz unterm 9. Februar 1700 (Fol. 355) folgenden Beschluß: Haben unsere gnädigen Herren und Obern, Landammann und Rath dato erkennt, daß der Besitzer des Gutes, allwo das (1843 abgetragene) Käppeli in der Mauer steht zu Engiberg (Bogigen bei Schwyz), den Fuß nach Gebühr, Hr. Landsfeldmeister aber das Käppeli in Consideration, daß es das Angedenken trägt, daß daselbst Herr Ammann Gerbrecht am (Steiner) Berg als ein Ehrenhaupt des Lands um Administration der Justiz umgebracht worden, machen lassen sollen, damit eine solche bedenkliche Antiquität nicht in Vergessenheit komme, sondern conservirt werde.

Die Sage entwickelte aber diese historische Reminiscenz noch weiter; sie berichtet: wegen dieser Blutthat an dem obersten Richter des Landes — als solcher wird fast allgemein genannt ein Landammann Schilter von Steinerberg — seien die Schuldigen, welche aus dem Geschlechte der Schatt gewesen seien, des Landrechts für alle Zeiten verlustig erklärt worden.

Wie lösen sich nun in diesem Falle die merkwürdigen Widersprüche zwischen Geschichte und Tradition? Denn es steht fest: 1) daß nur Einer aus dem Geschlechte Gerbrecht von Steinerberg die Landammannwürde in Schwyz bekleidete; 2) daß dieser Ammann Hans Gerbrecht im Spätjahr von 1511 in oder bei Gallerate in der Lombardei umkam; 3) daß nie ein Ammann Schilter in Steinerberg wohnhaft war; 4) daß die schwyzerischen Landammänner aus dem Geschlechte Schilter, Sebastian (gestorben circa 1573 in Morfchach) und Jost (gestorben den 16. Nov. 1627 in Schwyz) unzweifelhaft eines natürlichen Todes das Zeitliche verließen.

K.

